

Gemüsebau in „roten“ Gebieten

Umsetzung von § 13a Abs. 2 Satz 1 DüV bei gemüsebaulichen Kultur- und Fruchtfolgen

25.11.2020 Dr. Kai-Uwe Katroschan

Ergänzenden Anforderungen in „roten Gebieten“

Entsprechend § 13a der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020) gelten ab 1. Januar 2021 in Gebieten, welche von der jeweiligen Landesregierung als mit Nitrat belastet und eutrophiert ausgewiesen wurden („rote Gebiete“), besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Unter anderem ist der nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen Gesamtsumme zusammenzufassen, aufzuzeichnen und um 20 % zu verringern (§ 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1). Die verringerte Gesamtsumme darf bei N-Düngungsmaßnahmen auf Flächen in ausgewiesenen Gebieten im laufenden Düngjahr insgesamt nicht überschritten werden.

Bezugszeitraum Düngjahr

Die Düngeverordnung definiert das Düngjahr als „Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht“ (§ 2 Nr. 4), sodass grundsätzlich jeder zwölfmonatige Zeitraum als Düngjahr betrachtet, bzw. festgelegt werden kann.

Aufgrund gemüsebauspezifischer Kultur- und Fruchtfolgen sowie jahreszeitlicher Anbauzeiträume entspricht das Düngjahr im Freilandgemüsebau zumeist dem Kalenderjahr. Da dadurch sowohl die Düngung (N-Input) als auch die Ernte (N-Output) einzelner Anbausätze bzw. Gemüsekulturen vornehmlich (mit Ausnahme überjähriger Kulturen) im selben Düngjahr erfolgen, ermöglicht dies die Ermittlung fachlich sinnvoller, (düng)e)jährlicher N-Bilanzsalden.

Ein dem Kalenderjahr entsprechendes Düngjahr ist darüber hinaus aufgrund der winterlichen Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Zeitraum vom 1. Dez. bis 31. Jan. (§ 6 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2) bzw. ggf. vom 1. Nov. bis 31. Jan. (§ 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 8) sinnvoll.

Ermittlung des Stickstoffdüngbedarfs im Gemüsebau

Bei der Ermittlung des Stickstoffdüngbedarfs nach § 3 Absatz 2 sind vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu bestimmen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1) und zu berücksichtigen (Anlage 4 Tabelle 1).

Bei Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsekultur im selben Jahr angebaut werden, hat die Bestimmung von im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zwingend durch Untersuchung repräsentativer Proben zu erfolgen (§ 4 Absatz 4 Satz 2). Die Nutzung von Untersuchungsergebnissen vergleichbarer Standorte oder die Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren ist hier unzulässig. Diese Einschränkung begründet sich darin, dass die pflanzenverfügbare Stickstoffmenge im Boden ($N_{\min}$) vor Zweit- oder Drittkulturen – bedingt durch den Residual- $N_{\min}$ sowie die N-Vorfruchtwirkung der Erstkultur – nicht verlässlich abschätzbar ist aber potentiell hoch sein kann.

Da bei satzweisem Anbau die Düngbedarfsermittlung von Zweit- und Drittkulturen aktuelle Bodenanalysewerte voraussetzt, ist der Stickstoffdüngbedarf bei diesen Sätzen erst kurz vor dem jeweiligen Düngzeitpunkt bekannt.

Zusammenfassung des ermittelten Stickstoffdüngbedarf zum 31. März des laufenden Düngjahres entsprechend § 13a Abs. 2 Satz 1

Bei gemüsebaulichen Kulturfolgen, welche sich insbesondere bei der Produktion von satzweise anzubauenden Gemüsekulturen (Salate, Blumenkohl, Radies etc.) ergeben, kann der Gesamtstickstoffdüngbedarf für das laufende Kalenderjahr zu Beginn der Anbausaison am 31. März lediglich unter verschiedenen Annahmen geschätzt aber keinesfalls verbindlich vorausgesagt werden. Unwägbarkeiten bei der Abschätzung ergeben sich u. a. durch die noch ausstehende Bestimmung von Boden-N_{min}-Gehalten sowie durch kurzfristige Anpassungen der Kulturfolgen und damit durch von den Annahmen abweichende N-Vorfruchtwirkungen.

Die aktuelle Düngeverordnung birgt für den Gemüsebau in „roten Gebieten“ diesbezüglich somit eine gewisse Widersprüchlichkeit.

Zur Minimierung von Unwägbarkeiten bei der Ermittlung des zusammengefassten (düng)ejährlichen Stickstoffdüngbedarfs sollte betriebsindividuell geprüft werden, ob ein vom Kalenderjahr abweichender Bezugszeitraum für das Düngjahr (z.B. 1. April bis 31. März) sinnvoll und eine entsprechende Änderung verhältnismäßig ist.